

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. Februar 1968**

574. Baulinien. Am 19. Mai 1967 ersuchte der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. März 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Langackerweg. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 17. März 1967 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 6. April 1967 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Der Langackerweg ist heute noch ein Flurweg, figuriert aber im Bebauungsplan der Gemeinde Niederhasli als Quartierstrasse und wird durch die zunehmende Ueberbauung vermehrte Bedeutung erhalten. Er stellt eine Querverbindung zwischen der Niederglatterstrasse I. Kl. Nr. 5 und der Nöschikonstrasse III. Kl. dar. In Anbetracht der Tatsache, dass die Wasserversorgung Niederhasli entlang dieses Weges zur Versorgung der Ueberbauung Adlibogen dringend eine Wasserleitung erstellen muss, drängt sich die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien zur Fixierung der Strassenachse auf. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der Bedeutung der künftigen Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m, einem Gehweg von 2 m Breite und einem 0,75 m breiten Bankett, Vorgartentiefen von 6,25 bzw. 5 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Niederglatterstrasse I. Kl. Nr. 5 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 817/1959 genehmigten Baulinien an. Die letzteren sind im Bereiche der Einmündung auf einer Länge von 60 m zu öffnen bzw. aufzuheben.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederhasli vom 7. März 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Langackerweg mit gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden nördlichen Baulinie der Niederglatterstrasse I. Kl. Nr. 5 auf einer Länge von 60 m wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Niederhasli wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1968.



Vor dem Regierungsrate;
Der Staatsschreiber:

Kanton Zürich

Gemeinde Niederhasli

Baulinien

(Im Sinne des Baugesetzes)

Langackerweg

Niederglatterstrasse - Nöschikonerstrasse

Situation 1:500

April 1966
Januar 1967

W. Grimm
Ingenieurbureau
Zürich 8

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich

Nr. 22 vom 17. 3. 1967

Beschluss Nr. 68

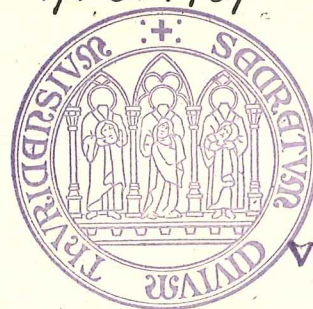
des Gemeinderates: Niederhasli

vom 7. 3. 1967

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber: *v*



Genehmigt 15. Feb. 1968
R.R.B. 574

vom Regierungsrat:

Vor dem Regierungsrat:
Der Staatssekretär